

Der Polizeipräsident in Berlin  
 Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten  
 und Bußgeldeinzahlung  
 Postanschrift  
 12660 Berlin



Der Polizeipräsident in Berlin, 12660 Berlin

Frau

Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: (Hinweis: Ein Rechtsbehelf kann per E-Mail nicht wirksam eingelegt werden.)

Bussgeldstelle@bowl.verwalt-berlin.de

Zimmernummer:

Datum: 18.02.2010

Sprechzeiten:

Mo - Mi: 09:00 - 14:00 Uhr

Do: 12:00 - 18:00 Uhr

Fr: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstgebäude: Magazinstr. 5, 10179 Berlin-Mitte

#### Aktenzeichen

Bitte stets angeben

geboren am in

#### Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrte

Ihnen wird vorgeworfen, am 2010, um Uhr in 10627 Berlin Bismarckstr./Leibnizstr./Ri.:E.-Reuter Platz, als Führer(in) des PKW folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:

Siehe Anlage

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person im Anhebungsbogen (Nr. 1) zu berichtigen oder zu vervollständigen, jedoch nur soweit die Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Anhebungsbogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sie sind nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen. Äußern Sie sich nicht zur Sache oder erheben Sie Einwendungen gegen den Vorwurf, werde ich entscheiden, ob weitere Ermittlungen vorgenommen werden, das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Mitteilung von mir ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) neben Ihren Personalien auch die Personalien des Verantwortlichen mit. In diesem Fall haben Sie die Stellung eines Zeugen und sind zur Aussage verpflichtet. Als Zeuge können Sie die Aussage nach §§ 52, 55 der Strafprozessordnung (StPO) nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z.B. Ehegatte, Eltern, Kinder o. Verlobte).

Besondere Hinweise ich weise jedoch darauf hin, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selber gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist. Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeuges gemäß § 31 a StVZO die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

## Anlage zum Schreiben vom [redacted] für Aktenzeichen [redacted]

### Tatvorwurf:

Sie missachteten das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.

**ERLÄUTERUNG:** Die Anhörung wird mit der Bitte um Benennung des Fahrzeugführers erneut übersandt, da bis heute keine Benennung des Fahrers vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit einer Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuches gemäß § 31a StVZO gerechnet werden muss, sofern keine Angaben zum Fahrzeugführer gemacht werden und dadurch die Fahrerfeststellung nicht möglich ist.

§ 37 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 132 BKat

**Beweismittel:** Automatische Rotlichtkamera, Frontfoto  
**Zeugen/Anzeigende:** Hr. ZSE V B 24

Der Polizeipräsident in Berlin  
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten  
und Bußgeldeinzahlung  
Postanschrift  
12660 Berlin



Der Polizeipräsident in Berlin, 12660 Berlin

Frau

Auskunft erteilt:

Telefon:

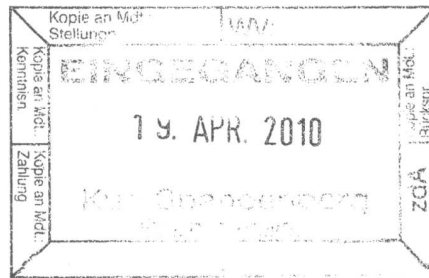
Telefax:

E-Mail: (Hinweis: Ein Rechtsbehelf kann per E-Mail nicht wirksam eingelegt werden.)

Bussgeldstelle@bowi.verwalt-berlin.de

Zimmernummer:

Datum: 15.04.2010



Sprechzeiten:

Mo - Mi: 09:00 - 14:00 Uhr

Do: 12:00 - 18:00 Uhr

Fr: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstgebäude: Magazinstr. 5, 10179 Berlin- Mitte

**Aktenzeichen**

Bitte stets angeben

## Einstellungsbescheid

Tattag: 2010

amtliches Kennzeichen:

Sehr geehrte Frau

das gegen Sie eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren habe ich gemäß § 46 (1) OWiG i.V.m. § 170 (2) StPO eingestellt, da diejenige Person, die die Ordnungswidrigkeit begangen hat, nicht festgestellt werden konnte.

Die zuständige Behörde wurde von mir um Prüfung einer Fahrtenbuchauflage nach § 31 a StVZO gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zustellung erfolgte an Ihren Rechtsanwalt:

Kurt Spangenberg  
Osterstr. 12  
49661 Cloppenburg